

Stellungnahme

zum Votumsverfahren 2018/9 der Clearingstelle EEG/KWKG

„§ 52 Abs. 3 EEG 2017, Rückforderungsansprüche nach § 57 Abs. 5 EEG 2014 und Verjährung“

Berlin, 20. April 2018

Verfahrensfragen:

1. Hat die Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Rückzahlung in Höhe von 20% der gezahlten Einspeisevergütung nach § 52 Abs. 3 i.V. mit § 100 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 und Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 für die im Zeitraum von 8. Dezember 2014 bis zum 15. November 2015 in ihr Netz eingespeisten Strommengen aus der Anlage der Anspruchsgegnerin gemäß §§ 812 ff. BGB oder § 57 Abs. 5 Satz 2 i.V. mit Satz 3 EEG 2014 oder § 57 Abs. 5 Satz 2 i.V. mit Satz 3 EEG 2017?
2. Bejahendenfalls: Hat die Anspruchsgegnerin gegen die Anspruchstellerin einen Schadensersatzanspruch aufgrund eines Verstoßes der Anspruchstellerin gegen die Verpflichtung in § 16 Abs. 3 AnlRegV in entsprechender Höhe des Rückforderungsanspruchs nach Ziffer 1?

Stellungnahme:

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu diesen praxisrelevanten Fragen im Rahmen des vorliegenden Votumsverfahrens.

A. Verfahrensfrage 1

Nach Auffassung des BDEW besteht der verfahrensgegenständliche Anspruch aus § 57 Abs. 5 Satz 1 und 3 EEG 2014. Er ist insbesondere nicht nach Sätzen 2 und 3 der Regelung verjährt.

I. Anzuwendendes Recht

Die verfahrensgegenständliche Anlage ist gemäß dem vorläufigen Tatbestand am 22. Dezember 2011 in ihrer Ursprungsform in Betrieb genommen worden (BHKW-1: 200 kW). Am 25. Juli 2014 wurde das BHKW-2 mit einer Leistung von 100 kW in Betrieb genommen, und am 8. Dezember 2014 außer Betrieb genommen. Das BHKW-3 wurde unter Ersetzung des BHKW-2 wiederum am 8. Dezember 2014 mit einer Leistung von 203 kW in Betrieb genommen.

Nach der Darstellung im vorläufigen Tatbestand sind die derzeit vorhandenen BHKW-1 und BHKW-3 mit demselben Fermenter verbunden. Gemäß der Rechtsprechung des BGH stellen sie also Bestandteile derselben Anlage nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 dar.¹ Auf sämtliche BHKW der Anlage sowie auf die Anlage selber ist nach dieser Rechtsprechung das EEG 2009 anzuwenden, soweit nicht Folgefassungen des Gesetzes eine Anwendung ihrer Regelungen auf die Anlage anordnen.

¹ S. BGH, Urteil vom 23. Oktober 2013, Az. [VIII ZR 262/12](#).

§ 6 EEG 2014 i.V. mit § 6 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV ordnete an, dass Anlagenbetreiber Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 der Regelung registrieren lassen müssen, wenn sie nach dem 31. Juli 2014

„1. die installierte Leistung der Anlage erhöhen oder verringern, (...)

oder

6. die Anlage endgültig stilllegen.“

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AnlRegV trifft nicht zu, weil die Anlage in Form des Fermenters mit den BHKW-1, BHKW-2 und BHKW-3 nicht endgültig stillgelegt worden ist, sondern weiter bestand und ggf. noch besteht.

Allerdings liegt durch den Austausch des BHKW-2 gegen das BHKW-3 ein Fall der Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV vor. Dieses Ereignis unterlag dementsprechend der Registrierungspflicht.

Der Anspruchstellerin als Netzbetreiber oblag nach § 16 Abs. 3 AnlRegV in der Fassung vom 1. August 2014 die Informationspflicht gegenüber der Anspruchsgegnerin als Anlagenbetreiber:

„(3) Die Netzbetreiber müssen Betreiber von Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, mit der Endabrechnung der finanziellen Förderung nach der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das Kalenderjahr 2014 in Textform unter Nennung der zu übermittelnden Daten darüber informieren, dass der Anlagenbetreiber die Anlage registrieren lassen muss, wenn nach dem 31. Juli 2014 ein Fall des § 6 Absatz 1 Satz 1 eintritt. Bis zum 1. Juli 2015 gilt die Übermittlung der vollständigen Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 und § 6 Absatz 2 für die Zwecke des § 25 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in dem Zeitpunkt des jeweiligen Ereignisses zugegangen, das nach § 6 Absatz 1 Satz 1 eine Übermittlungspflicht ausgelöst hat.“

Die (vorläufige) Kalenderjahresabrechnung für das Jahr 2014 durch die Anspruchstellerin wurde am 8. Januar 2015 an die Anspruchsgegnerin übermittelt. Angeblich enthielt erst die Korrekturabrechnung der Anspruchstellerin am 4. September 2015 einen Hinweis auf die Registrierungspflicht von Bestandsanlagen nach der AnlRegV, wengleich dies zwischen den Parteien strittig ist. Am 16. November 2015 registrierte die Anspruchsgegnerin daraufhin ihre Anlage bei der BNetzA im Anlagenregister.

II. Anspruch der Anspruchstellerin auf Rückzahlung von 20% der gezahlten Vergütung

Nach Ansicht des BDEW besteht der verfahrensgegenständliche Rückforderungsanspruch der Anspruchstellerin nach § 57 Abs. 5 Satz 1 und 3 EEG 2014. Er ist wegen Hemmung des Laufes der Verjährungsfrist nach § 57 Abs. 2 und 3 EEG 2014 i.V. mit § 203 BGB nicht verjährt. Allerdings ist nach der Aktenlage, die der Stellungnahme zugrunde liegt, fraglich, ob § 52 Abs. 3 EEG 2017 überhaupt tatbestandlich anwendbar ist.

1. Verstoß gegen § 6 EEG 2014 i.V. mit der AnlRegV

Gemäß den Darstellungen unter I. liegt ein Fall der Registrierungspflicht nach § 6 EEG 2014 i.V. mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV vor. Für die Registrierung der Leistungserhöhung der Biomasseanlage gewährte § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV eine Frist von drei Wochen, beginnend mit der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Dies ist die Inbetriebnahme des BHKW-3, das letztlich gegenüber dem Stand am 1. August 2014 zu einer Leistungserhöhung der Anlage geführt hat. Diese Frist wurde nicht eingehalten.

Auch die Übergangsfrist für Bestandsanlagen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 AnlRegV wurde von der Anspruchsgegenerin nicht gewahrt. Dementsprechend besteht Raum für eine Pflichtverletzung nach § 25 Abs. 1 EEG 2014.

Vorliegend ist § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 anzuwenden, da es sich um die Erstregistrierung einer bisher nicht im Anlagenregister registrierten Anlage handelt, s. Clearingstelle EEG, Verfahren [2016/32](#). § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 ist nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Einleitungssatz, EEG 2017 auf diese Anlagen weiter anwendbar.

Der anzulegende Wert verringert sich dementsprechend nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 auf null, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 EEG 2017 (AnlRegV) übermittelt haben. Diese Registrierung fand erst am 16. November 2015 statt. Dementsprechend tritt die Sanktion nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 ab dem 8. Dezember 2014 für die betreffende Anlage ein.

Als Sanktion ergibt sich für die betreffende Anlage, und nicht nur im Umfang der Leistungserhöhung, eine Vergütungsreduzierung auf null. Eine nur anteilige Sanktion ist insoweit ausgeschlossen, als diese nur im Falle von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 anwendbar wäre. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 kann aber nur Anwendung finden auf Anlagen, die bereits im Anlagenregister registriert sind. Dies trifft vorliegend nicht zu. Dementsprechend muss für die Stromeinspeisungen aus sämtlichen BHKW der vorliegenden Anlage ab dem 8. Dezember 2014 eine Vergütungsreduzierung auf null angewandt werden.

Unerheblich sind für die Berechnung der Dauer der Sanktion insoweit die Registrierungsfristen von drei Wochen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV bzw. die Übergangsfrist nach § 16 Abs. 3 Satz 2 AnlRegV. Werden diese Fristen jeweils nicht eingehalten, muss eine Vergütungsreduzierung auch für die Zeitdauer dieser Fristen angesetzt werden.²

Diese Pflichtverletzung und damit auch die Vergütungsreduzierung ist außerdem nicht von einer – zwischen den Parteien strittigen - Verletzung der Mitteilungspflicht des Netzbetreibers abhängig. § 16 Abs. 3 AnlRegV und § 25 Abs. 1 EEG 2014 haben weder dem Wortlaut des EEG und der AnlRegV nach noch nach dem Sinn und Zweck eine Verbindung, die mglw. eine Sanktion ausschließen würde, wenn der Netzbetreiber seine Informationspflicht verletzen würde. Dementsprechend tritt die Sanktion des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 auch

² Clearingstelle EEG, Verfahren [2016/32](#), Leitsatz 7, sowie OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 28. März 2017, Az. [22 U 137/16](#).

dann ein, wenn der Netzbetreiber, was hier streitig ist, seine Informationspflicht nach § 16 AnlRegV verletzt haben sollte.³

2. Anwendbarkeit von § 52 Abs. 3 EEG 2017

Gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 ist § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 8 EEG 2017 und damit auch § 52 Abs. 3 EEG 2017 auf Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 mit Wirkung ab dem 1. August 2014 anzuwenden.

Vorliegend handelt es sich um eine Anlage mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017. Diese Anlage unterlag ab dem 8. Dezember 2014 der Registrierungspflicht nach § 6 EEG 2014 i.V. mit § 6 AnlRegV. Die Sanktionierung der Nichtregistrierung ergibt sich aus § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014. Dementsprechend ist das Urteil des BGH vom 5. Juli 2017 nicht anwendbar. Der BGH hatte in diesem Urteil festgestellt, dass für Solaranlagen im zeitlichen Geltungsbereich des EEG 2012 der § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 b) EEG 2017 der Anwendung des § 100 Abs. 1 Satz 5 ff. EEG 2017 vorgehe.

Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um eine Sanktion einer Registrierungspflicht nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 b) EEG 2017 i.V. mit § 17 Abs. 2 Nr. 1 a) EEG 2012, sondern um eine Sanktion einer Registrierungspflicht nach § 6 i.V. mit § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014. Dementsprechend ist § 52 Abs. 3 EEG 2017 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 5 ff. und Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 auf die betreffende Anlage anwendbar. Eine Regelungskollision wie im BGH-Fall liegt hier nicht vor.

Die Rechtsfolge nach § 52 Abs. 3 EEG 2017 tritt nur dann ein,

„solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 Nummer 1 erfolgt ist“.

Gemäß den Darstellungen im vorläufigen Tatbestand fehlt es hier allerdings an der „Meldung nach § 71 Nummer 1“, d.h. der Kalenderjahresendmeldung, durch den Anlagenbetreiber. Der Bundesgerichtshof hat mit vorstehend genanntem Urteil in Rdn. 39 die „Meldung nach § 71 Nummer 1“ als

„die Mitteilung aller für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten an den Netzbetreiber“

beschrieben. Diese Eigenschaften hat nur die Kalenderjahresendmeldung des Anlagenbetreibers. Dies gilt gerade auch bei Biomasseanlagen wie vorliegend, weil für die Kalenderjahres-Endabrechnung dieser Anlagen die innerhalb des betreffenden Kalenderjahres erzeugte bzw. eingespeiste Strommenge festgestellt werden muss, um die Bemessungsleistung der Anlage zu berechnen.⁴ Diese Berechnung ist erst nach Abschluss des entsprechenden Kalenderjahres möglich.

³ Vgl. Clearingstelle EEG, Verfahren [2016/32](#), Rdn. 47.

⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 19. November 2014, Az. [VIII ZR 79/14](#), Rdn. 38.

Vorliegend hat anscheinend der Netzbetreiber als Anspruchsteller eine (vorläufige) Kalenderjahresabrechnung durchgeführt, die später finalisiert worden ist. Die Unterschiede zwischen beiden Abrechnungen sind aus dem vorläufigen Tatbestand nicht erkennbar. Denkbar ist, dass die vorläufige Abrechnung mit Datum vom 8. Januar 2015 nur die abschlagsweise 12. Monatsrechnung darstellt, die mangels Zugrundelegung der Bemessungsleistung des Jahres 2014 noch keine Endabrechnung darstellen konnte, und dass die endgültige Endabrechnung mit dieser Bemessungsleistung dann erst am 4. September 2015 erfolgte.

Aus den Informationen im Tatbestand ist außerdem nicht erkennbar, ob die Anspruchsgegnerin überhaupt die Leistungssteigerung dem Netzbetreiber im Rahmen einer Kalenderjahresendmeldung mitgeteilt hatte, ggf. zusammen mit der für die Berechnung der Förderung erforderlichen erzeugten bzw. eingespeisten Strommenge. Dementsprechend kann diese Frage aus den Informationen des vorläufigen Tatbestandes heraus nicht abschließend beantwortet werden.

Folglich steht der Anspruchstellerin entweder ein vollständiger Rückforderungsanspruch zu, wenn eine Mitteilung nach § 71 Nr. 1 EEG 2014/2017 gar nicht erfolgt war, oder – bei Vorlage einer Kalenderjahresendmeldung durch die Anspruchsgegnerin – ein Rückforderungsanspruch in Höhe von 20% der gezahlten Vergütung. Für die weitere Beantwortung dieser Frage muss der Sachverhalt näher aufgeklärt werden.

3. Rechtsgrundlage des Rückforderungsanspruchs

Der Bundesgerichtshof hat mit v.g. Urteil vom 5. Juli 2017, Rdn. 20 ff., festgestellt, dass für Rückforderungsansprüche von Netzbetreibern gegenüber Anlagenbetreibern auf rechtsgrundlos gezahlte EEG-Förderungen die Rückforderungsansprüche nach § 35 Abs. 4 EEG 2012, § 57 Abs. 5 EEG 2014 bzw. § 57 Abs. 5 EEG 2017 dem allgemeinen Bereicherungsrecht als *leges speciales* vorgehen. Die Rechtsprechung sowie die Clearingstelle EEG/KWKG in ihrer Entscheidungspraxis nehmen außerdem an, dass dem Anwendungsbereich von § 57 Abs. 5 EEG 2014 bzw. EEG 2017 auch Anlagen unterliegen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind.

Vorliegend handelt es sich um Ansprüche, die in der noch zu ermittelnden Höhe ab dem 8. Dezember 2014 bis zum 15. November 2015 rechtsgrundlos vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber gezahlt worden sind. Dementsprechend braucht die Frage nicht beantwortet zu werden, ob für die hier vorliegende Anlage nach dem EEG 2009 auch § 35 Abs. 4 EEG 2012 anzuwenden ist.⁵ Die Clearingstelle EEG/KWKG⁶ wie das OLG Hamm gehen davon aus, dass die Übergangsregelungen des EEG 2014 § 57 Abs. 5 Satz 1 und 3 EEG 2014 auf jegliche Rückforderungsansprüche Anwendung finden lassen, die für Anlagen nach dem EEG 2014 bzw. den Vorgängerfassungen ab dem 1. August 2014 entstanden sind. Dies trifft vorliegend zu.

⁵ Vgl. insoweit verneinend: OLG Hamm, Urteil vom 13.09.2017 ([Az. 30 U 34/16](#))

⁶ Votum im Verfahren [2017/47](#).

§ 57 Abs. 5 Satz 1 und 4 EEG 2017 ist auf die vorliegenden Rückforderungsansprüche demgegenüber nicht anwendbar, weil aus den Übergangsregelungen des EEG 2017 nicht erkennbar ist, dass bereits unter § 57 Abs. 5 Satz 1 und 3 EEG 2014 entstandene Rückforderungsansprüche durch die neuerliche Regelung verdrängt werden. Vorliegend braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob die Einredebefugnis des Anlagenbetreibers nach § 57 Abs. 5 Satz 2 und 4 EEG 2017 anzuwenden wäre, weil weder eine zugunsten des Anlagenbetreibers ergangene Entscheidung der Clearingstelle vorliegt, noch der Anlagenbetreiber diese Einrede vorgetragen hat.

4. Verjährung des Rückforderungsanspruchs

Gemäß § 57 Abs. 5 Satz 2 und 3 EEG 2014 verjährt der Rückforderungsanspruch nach Satz 1 i.V. mit Satz 3 der Regelung mit Ablauf des 31. Dezembers des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres; die Rückforderungspflicht nach Satz 1 der Regelung erlischt insoweit. Der zeitliche Bezugsrahmen für den Lauf der Verjährungsfrist ist daher die Einspeisung der entsprechenden Strommengen, nicht das Entstehen des Rückforderungsanspruchs. Es handelt sich gemäß Feststellung des BGH in seinem Urteil vom 5. Juli 2017, Rdn. 50 ff., auch jeweils um Verjährungsfristen, keine Fristen sonstiger Art.

Die betreffenden Strommengen wurden in den Jahren 2014 und 2015 eingespeist. Für die im Jahr 2014 eingespeisten Strommengen wäre der Rückforderungsanspruch dementsprechend mit dem Ablauf des 31. Dezembers 2016 verjährt, und für die im Jahr 2015 eingespeisten Strommengen wäre der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf des 31. Dezembers 2017 verjährt. Etwas anderes würde gelten, wenn die jeweiligen Läufe der Verjährungsfristen gehemmt worden wären oder neu begonnen wären.

§ 81 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2014 bestimmt, dass die Clearingstelle zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verfahrensparteien Verfahren zwischen den Verfahrensparteien auf ihren gemeinsamen Antrag durchführen kann, wobei

- § 204 Absatz 1 Nummer 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden ist und
- die Verfahren auch als schiedsgerichtliches Verfahren im Sinne des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung durchgeführt werden können, wenn die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben.

§ 204 Abs. 1 Nr. 11 BGB wiederum legt fest, dass die Verjährung gehemmt wird durch den Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens. Vorliegend handelt es sich aber nicht um ein schiedsrichterliches sondern ein Votumsverfahren.

Es ist jedoch eine Hemmung der Verjährung durch Verhandlungen nach § 203 BGB für die Rückforderungsansprüche aus 2014 und 2015 eingetreten. Verhandlungen im Sinne von § 203 BGB liegen vor bei einer Geltendmachung des Anspruchs unter Verweis auf die Anspruchsgründe und nachfolgend bei jeglichem Meinungs austausch zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner über den Anspruch, wenn nicht eine Seite mittlerweile einer weiteren

Verhandlung endgültig widersprochen hat.⁷ Speziell liegt eine Hemmung einer Verjährung vor, während sich beide Parteien in einer gerichtlichen Güteverhandlung befinden.⁸

Im vorliegenden Fall haben beide Parteien den Willen zu einer Einigung über den Anspruchsgrund und die Anspruchshöhe durch Anrufung der Clearingstelle EEG/KWKG gezeigt, der in dem vorliegenden Verfahren mündet. Da das Verfahren bis jetzt andauert, liegt auch keine zwischenzeitliche endgültige Aufgabe des Willens zum Verhandeln einer der Parteien vor, die gegen ein Verhandeln im Sinne von § 203 BGB spräche. Dementsprechend kommt es letztlich nicht darauf an, wann die Clearingstelle EEG/KWKG von den Parteien angerufen worden ist. Die Verhandlungen im Sinne von § 203 BGB dauern insoweit bis jetzt an.

§ 203 BGB ist auf eine Verjährung von Ansprüchen nach § 57 Abs. 5 Satz 1 bis 3 EEG 2014 auch anwendbar: Zum einen hatte der BGH in seinem vorstehenden Urteil vom 5. Juli 2017 festgestellt, dass die Fristen in § 57 Abs. 5 Satz 2 EEG 2014 bzw. § 57 Abs. 5 Satz 3 EEG 2017 Verjährungsfristen darstellen. Zum anderen ist § 203 BGB stets dann anwendbar, wenn spezialgesetzliche Verjährungsregelungen keine abschließenden Bestimmungen enthalten, z.B. zur Hemmung der Verjährung von Ansprüchen.⁹ Dies liegt im Falle von Verjährungen nach § 57 Abs. 5 Satz 2 EEG 2014 bzw. § 57 Abs. 5 Satz 3 EEG 2017 hinsichtlich der Hemmung der Verjährung durch Verhandlungen vor.

5. Fazit zur Verfahrensfrage 1

Der von der Anspruchstellerin geltend gemachte Rückforderungsanspruch besteht mindestens in der verfahrensgegenständlichen Höhe und ist wegen Hemmung durch Verhandlungen bislang auch noch nicht verjährt.

B. Verfahrensfrage 2

Die Anspruchsgegnerin hat gegen die Anspruchstellerin nach Auffassung des BDEW keinen Schadensersatzanspruch aufgrund eines Verstoßes der Anspruchstellerin gegen die Verpflichtung in § 16 Abs. 3 AnlRegV in entsprechender Höhe des Rückforderungsanspruchs nach der Verfahrensfrage 1.

Ein solcher Anspruch kann sich nicht aus dem EEG 2014/EEG 2017 oder der Anlagenregisterverordnung ergeben, weil diese Gesetze bzw. die Verordnung keine separate Anspruchsgrundlage für einen solchen Anspruch enthalten.

Als Anspruchsgrundlage kommt daher nur allgemeines Schadenersatzrecht im Sinne von § 280 BGB in Frage. Gemäß den Entscheidungen des BGH vom 11. Juni 2003¹⁰ begründen die Abnahme- und Vergütungspflichten des EEG ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen

⁷ BGH, WM 2009, S. 1597; BGHZ 93, S. 64; BGH, NJW 2007, S. 65 und 587.

⁸ BGH, NJW 2005, S. 2004.

⁹ BGH, NJW-RR 2007, S. 1358.

¹⁰ Az. VIII ZR 160/02, VIII ZR 161/02 und VIII ZR 322/02.

dem berechtigten Anlagenbetreiber und dem verpflichteten Netzbetreiber. Pflichtverletzungen im Rahmen dieses gesetzlichen Schuldverhältnisses können in Schadenersatzansprüche des Geschädigten nach § 280 BGB münden.

Im vorliegenden Fall ist allerdings bereits eine Pflichtverletzung des Netzbetreibers fraglich. Dieser hatte am 8. Januar 2015 eine (vorläufige) Jahresabrechnung für 2014 an den Anlagenbetreiber übersandt. Mit Schreiben vom 4. September 2015, eingegangen beim Anlagenbetreiber am 7. September 2015, hatte der Netzbetreiber diese Abrechnung korrigiert (Korrekturabrechnung). § 16 Abs. 3 AnlRegV verpflichtete den Netzbetreiber zwar,

„mit der Endabrechnung der finanziellen Förderung nach der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das Kalenderjahr 2014“

den Anlagenbetreiber über die entsprechende Registrierungspflicht zu informieren. Diese Endabrechnung wurde aus Gründen, die aus dem vorläufigen Tatbestand nicht näher ersichtlich sind, erst am 4. September 2015 erstellt. Es ist zwischen den Parteien nicht strittig, dass dieser Endabrechnung eine entsprechende Information über die Registrierungspflicht beigelegt worden war. Dass die Information über die Registrierungspflicht nicht den Anforderungen nach § 16 Abs. 3 AnlRegV genügt hat, ist vom Anlagenbetreiber nicht vorgetragen worden. Außerdem ist aus § 16 Abs. 3 AnlRegV nicht erkennbar, dass die Information nach Satz 1 der Regelung zwingend vor dem Stichtag des 1. Juli 2015 nach Satz 2 der Regelung erfolgen muss. Beide Sätze haben insoweit keine temporäre Verknüpfung.

Dementsprechend ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen davon auszugehen, dass die Information des Anlagenbetreibers, die mit Schreiben des Netzbetreibers vom 4. September 2015 an den Anlagenbetreiber versandt worden ist, im Einklang mit § 16 Abs. 3 AnlRegV erfolgt ist. Eine Pflichtverletzung aus § 16 Abs. 3 AnlRegV ist daher erst einmal ausgeschlossen, weil der Netzbetreiber seiner aus der Regelung resultierenden Pflicht nachgekommen ist.

Höchst hilfsweise ist zu bemerken, dass nicht nachgewiesen werden kann, ob die Registrierung der Anlage dann termingerecht nach § 16 Abs. 3 i.V. mit § 6 AnlRegV erfolgt wäre, wenn der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber bereits mit der Abrechnung vom 8. Januar 2015 über die Registrierungspflicht informiert hätte – wenn dies tatsächlich nicht erfolgt ist. Zwischen dem Eingang der Abrechnung vom 4. September 2015 beim Anlagenbetreiber am 7. September 2015 und der tatsächlichen Registrierung der Anlage bei der BNetzA am 16. November 2015 vergingen mehr als zwei Monate. Bereits dies lässt Zweifel daran aufkommen, dass eine Registrierung termingerecht erfolgt wäre, wenn der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber bereits mit der Abrechnung vom 8. Januar 2015 über die Registrierungspflicht informiert hätte, wobei strittig ist, ob dies nicht doch erfolgt ist. Im Rahmen des Beweises nach dem ersten Anschein spricht dies daher gegen eine Kausalität einer möglichen Pflichtverletzung des Netzbetreibers mit der letztlich verspäteten Registrierung der Anlage.

Hierbei ist zu beachten, dass der BGH mit vorstehend genanntem Urteil vom 5. Juli 2017 festgestellt hat, dass ein Betreiber einer Photovoltaikanlage, der Fördermittel nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch nehmen will, sich über die geltende Rechtslage und über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung zu informieren hat und

deshalb grundsätzlich auch selbst verantwortlich für die Erfüllung seiner Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur ist. Der Anlagenbetreiber hätte daher ab dem 1. August 2014 sowohl die grundsätzliche Registrierungspflicht von EEG-Anlagen nach § 6 EEG 2014 kennen müssen, als auch die spezielle Registrierungspflicht von Bestandsanlagen nach § 6 AnlRegV. Dass die Informationspflicht nach § 16 Abs. 3 AnlRegV ihn gänzlich von dieser Kenntnispflicht entheben soll, ist weder aus der Verordnung noch aus ihrer Begründung ersichtlich.

Dementsprechend kann hier nach Ansicht des BDEW weder eine Pflichtverletzung des Netzbetreibers angenommen werden, weil dieser mit der endgültigen Endabrechnung für das Jahr 2014 dem Anlagenbetreiber auch die Information nach § 16 Abs. 3 AnlRegV zur Verfügung gestellt hat. Noch liegt nach Auffassung des BDEW – wenn eine Pflichtverletzung angenommen werden würde – eine Kausalität einer solchen Pflichtverletzung für die vorliegende verspätete Registrierung der Anlage vor, weil der Anlagenbetreiber selbst nach erfolgter Information im September 2015 die Anlage erst im November 2015 bei der BNetzA registriert hat. Es kann daher nach Auffassung des BDEW auch nicht als sicher gelten, dass der Anlagenbetreiber bei einer bereits im Januar 2015 erfolgten Information über die Registrierungspflicht seine Anlage bis zum 30. Juni 2015 hätte registrieren lassen, davon abgesehen, dass sich die Kenntnispflicht des Anlagenbetreibers von dieser Pflicht und den aus der Pflichtverletzung resultierenden Sanktionen bereits aus dem EEG-Förderverhältnis ergibt. Hätte der Anlagenbetreiber die Sanktionen nach § 25 Abs. 1 EEG 2014 gekannt, hätte er unverzüglich nach Erhalt der Information am 7. September 2015 seine Anlage bei der BNetzA registriert. Dies ist erkennbar nicht erfolgt. Dementsprechend vermag das Argument des Anlagenbetreibers, er hätte bei einer Information mit dem Schreiben des Netzbetreibers vom Januar 2015 seine Anlage unverzüglich registriert, nicht zu tragen.

Der Anspruch, der der Verfahrensfrage 2 zugrunde liegt, muss daher nach Auffassung des BDEW verneint werden.

Ansprechpartner:

Ass. iur. Christoph Weißenborn
Telefon: +49 30 300199-1514
christoph.weissenborn@bdew.de